

Motion betreffend Abzug Investitionskosten für energetische und Umwelt-Massnahmen bis 2050 sowie für denkmalpflegerische Arbeiten

26.5427.01

Mit der Volksabstimmung vom 28.9.25 wurde die Abschaffung des Eigenmietwerts für selbstgenutztes Wohneigentum beschlossen. Der Systemwechsel tritt gemäss Beschluss des Bundesrates per 1.1.29 in Kraft. Auf Bundesebene entfällt damit auch der Abzug für Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen. Der Bundesgesetzgeber hat den Kantonen jedoch ausdrücklich die Kompetenz eingeräumt, diesen Abzug bis längstens 2050 weiterhin zu gewähren. Diese Option wurde im parlamentarischen Prozess bewusst geschaffen, um den Kantonen einen wirksamen Hebel für Investitionen in den Gebäudepark zu erhalten.

Die vom Regierungsrat überarbeitete und dem Grossen Rat überwiesene Solaroffensive verpflichtet Eigentümerinnen und Eigentümer auch bei bestehenden Bauten mit geeigneter Dach- oder Fassadenfläche dazu, diese künftig für die Erzeugung von Solarstrom zu nutzen. Wer per Gesetz zu einer Investition gezwungen wird, soll diese auch steuerlich geltend machen können. Andernfalls werden bestehende Anreize widersprüchlich entzogen, während die Pflichten verschärft werden. Der Wegfall der Abzüge käme für alle, die sanieren, einer Steuererhöhung gleich; betroffen wären nicht nur die Eigentümerinnen und Eigentümer, sondern auch das lokale Gewerbe, das die Sanierungen ausführt.

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort vom 27.1.2026 auf die Schriftliche Anfrage Niggi Rechsteiner (25.5477) selbst bestätigt, dass die Kantone den Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen nach Art. 78h des revidierten Steuerharmonisierungsgesetzes bis längstens 2050 beibehalten können. Er stellte jedoch nur eine vertiefte Prüfung in Aussicht. Für die nötige Planungssicherheit braucht es einen verbindlichen gesetzgeberischen Entscheid.

Vereinzelte Argumente, mit dem Wegfall der Eigenmietwertbesteuerung seien auch die damit verbundenen Abzüge systemwidrig geworden. Dieses Argument greift zu kurz: Der Bundesgesetzgeber hat den Energie- und Umweltabzug bewusst ausgeklammert und als befristetes Klimainstrument konzipiert, gerade weil er nicht systematisch an die Eigenmietwertbesteuerung gebunden ist. Auch dem Einwand, Steuerabzüge begünstigten höhere Einkommen stärker als Förderbeiträge, ist entgegenzuhalten, dass beide Instrumente komplementär wirken: Förderbeiträge sind plafoniert, an Bewilligungs- und Anforderungsprozesse gekoppelt und decken nur Teilbereiche der notwendigen Massnahmen ab; der Steuerabzug erfasst hingegen das gesamte Spektrum energetischer Investitionen und ist budgetunabhängig. Eine Reduktion auf Förderbeiträge allein schwächt die Investitionsanreize spürbar.

Die zu erwartenden Mindereinnahmen sind ins Verhältnis zur klimapolitischen Wirkung zu setzen. Nicht ausgelöste Sanierungen verursachen volkswirtschaftliche Folgekosten wie höhere Energiekosten, CO₂-Abgaben sowie Mehrbedarf an Förderbeiträgen, die mittelfristig die fiskalische Entlastung übertreffen können.

Mehrere Kantone prüfen aktuell die Beibehaltung des Abzugs; der Kanton Aargau hat bereits angekündigt, den Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen im kantonalen Recht längstens bis 2050 weiterzuführen. Ein Alleingang des Kantons Basel-Stadt in die Gegenrichtung würde Eigentümerschaft und Wirtschaftsstandort benachteiligen und das mit Verfassungsrang ausgestattete kantonale Klimaziel «Netto-Null bis 2037» zusätzlich gefährden.

Für die Abzüge für denkmalpflegerische Arbeiten gilt dies erst recht: Solche Arbeiten erfolgen in der Regel aufgrund behördlicher Anordnung, und das Bundesrecht überlässt den Kantonen ihre Beibehaltung ohne zeitliche Befristung. Sie sind dauerhaft beizubehalten.

Der Regierungsrat wird beauftragt, innert einem Jahr eine Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, mit welcher die bestehenden kantonalrechtlichen Bestimmungen über die Abzugsfähigkeit von Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen so angepasst werden, dass der Kanton Basel-Stadt von der bundesrechtlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht und diese Abzüge bis längstens 2050 beziehungsweise für die maximal zulässige Dauer weiterführt. Gleichzeitig ist die Abzugsfähigkeit denkmalpflegerischer Arbeiten dauerhaft sicherzustellen.

Joël Thüring, Daniel Seiler, Pascal Messerli, Niggi Daniel Rechsteiner, Balz Herter, Lukas Faesch, Luca Urgese